

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Im-jaich oHG Wasserferienwelt
Am Yachthafen 1
18581 Lauterbach

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 07.12.2021

Bearbeitet von: Frau Teucher
Telefon: 03831-6964201
E-Mail:
ulrike.teucher@staluvm.mv-regierung.de
Aktenzeichen: 2021/352-2/9671/§23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 10.02.2022

**Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich des Hafens Gustow in die
Gustower Wiek**

Bescheid

I. Entscheidung

Hiermit wird festgestellt, dass die beantragte Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser (Abwasser gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG) vom gemäß § 43 Nr. 1 WHG i. V. m. § 23 Nr. 2 LWaG **erlaubnisfrei** ist.

1. Zweck, Umfang und örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Die Gewässerbenutzung dient der Ableitung von unverschmutztem Niederschlagswasser aus dem Bereich des Hafens Gustow

(Bemessungsregen 1 mal in 1 Jahr (n=1), Regendauer 15 min (r15))

Gewässer:	Gustower Wiek
Stadt/Gemeinde:	Gustow
Landkreis:	Vorpommern-Rügen
Einleitstelle 1	Q max= 10,39 l/s
Koordinaten:	ETRS 89 / UTM Zone 33N (zE-N) (GAIA M-V)
	ca. h: 6018043 r: 33382276
Einleitstelle 2	Q max= 9,56 l/s
Koordinaten:	ETRS 89 / UTM Zone 33N (zE-N) (GAIA M-V)
	ca. h: 6018009 r: 33382282

diffuse Entwässerung ins Hafenbecken von Fläche F8: 10,95 l/s

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: poststelle@staluvm.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

2. Entscheidungsgrundlagen

-Antrag der im-jaich Wasserferienwelt, vertreten durch Herrn Till Jaich vom 07.12.2021 auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Gustower Wiek mit:

- Bewertung des anfallenden Regenwassers gemäß DWA-A 102/BWK – A 3-2
- Hydraulischer Nachweis
- Lageplan Regenwasserableitung Einzugsgebietsflächen

II. Nebenbestimmungen

1. Eine beabsichtigte Änderung der Art und Menge des einzuleitenden Niederschlagswassers bedarf einer erneuten Entscheidung durch die Wasserbehörde. Geplante Änderungen sind vorab der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen (z.B. angepasste Bewertung des Niederschlagswassers nach dem DWA-Merkblatt A 102) zu belegen.
2. Es ist zu gewährleisten, dass nur die Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind, auf deren Grundlage die vorliegende Bewertung beruht.
Fehlanschlüsse an die Regenwasserleitung sind unzulässig.
Insbesondere ist auch die Ableitung von Abwasser aus der Bootswäsche über die Regenwasserleitungen unzulässig.
Festgestellte Fehlanschlüsse sind durch den Erlaubnisinhaber sofort zu beseitigen.

III. Hinweise

1. Der zuständigen Behörde bzw. den von ihr beauftragten Dritten ist jederzeit Zutritt zu den wasserwirtschaftlichen Anlagen zu gewähren. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind Auskünfte zu erteilen; Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen (§ 101 WHG).
2. Auf die Geltung des § 92 LWaG (Kosten der Gewässeraufsicht) wird hingewiesen.

IV. Begründung

Mit Schreiben vom 07.12.2021 beantragte Herr Jaich für die im-jaich oHG Wasserferienwelt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich des Hafens Gustow in die Gustower Wiek.

Bei der Gustower Wiek handelt es sich gem. § 48 Abs. 1 Nr.1 LWaG um ein Gewässer I. Ordnung (Küstengewässer).

Gemäß § 107 Abs. 4 Nr. 1c LWaG sind die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) für Gewässer I. Ordnung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des StÄLU VP ergibt sich aus § 3 LwUmwuLBehV MV.

Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser (Niederschlagswasser) Abwasser.

Das Einbringen oder Einleiten von Stoffen (hier Abwasser) in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf damit nach § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit nicht durch das WHG oder auf Grund des WHG erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Gemäß § 43 WHG können die Länder bestimmen, dass eine Erlaubnis für das Einleiten von Grund-, Quell- und Niederschlagswasser in ein Küstengewässer nicht erforderlich ist. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat davon Gebrauch gemacht und mit § 23 LWaG geregelt, dass das Einleiten von Grund-, Quell- und Niederschlagswasser in ein Küstengewässer keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, sofern keine Stoffe enthalten sind, die die Eigenschaften der Küstengewässer nachteilig verändern können.

Nach Rechtsauffassung der obersten Wasserbehörde (Erlass „Niederschlagswassereinleitungen in Küstengewässern“ des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern vom 11.04.2018) „...reicht für die Begründung einer Erlaubnispflicht nicht schon aus, dass das Niederschlagswasser bestimmte Stoffe enthalten kann, sondern diese müssen etwa nach Konzentration und Fracht auch geeignet sein, die Eigenschaften der Küstengewässer nachteilig zu beeinflussen. ...Die Erlaubnisfreiheit besteht..., wenn durch das Einleiten keine signifikanten nachteiligen Änderungen der Gewässereigenschaften zu erwarten sind. Dies ist bei Einleitungen von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser der Fall. ...“.

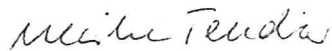
Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen (Bewertung der Einleitung nach DWA-A 102) und nach eigener Prüfung ist eine Behandlung (z.B. Reinigung) des in die Gustower Wiek einzuleitenden Niederschlagswassers aus dem Bereich des Hafens Gustow nicht erforderlich. Nach den obigen Ausführungen ist die Gewässerbenutzung somit erlaubnisfrei.

Da die Bewertung nach DWA-A 102 erst im Verfahrensverlauf vorgelegt wurde und geprüft werden konnte, war bis dahin von dem Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis auszugehen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund erhoben werden.

Im Auftrag



Ulrike Teucher

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

LWaG - Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.06.2021 (GVOBl. M-V S. 866)

LwUmwuLBehV MV - Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 03.06.2010 (GVOBl. M-V S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2020 (GVOBl. M-V S. 1411)